



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 LA 398/21**

VG: 4 K 2500/19

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Nina Markovic,  
Pappelstraße 76, 28199 Bremen, -

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Frau Regierungsrätin Bischoff, Senator für Inneres - Justizariat,  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, - 1(██████████) -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den  
Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts ██████████, den Richter am  
Oberverwaltungsgericht ████████ und die Richterin am Oberverwaltungsgericht ██████ am 16.  
September 2022 beschlossen:

**Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -  
vom 20. September 2021 zuzulassen, wird abgelehnt.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.**

**Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,-  
Euro festgesetzt.**

## Gründe

I. Die Beklagte wendet sich gegen die durch das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ausgesprochene Verpflichtung, die Klägerin in die deutsche Staatsangehörigkeit einzubürgern.

Die Klägerin, eine 1989 geborene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, beantragte am 04.12.2017 ihre Einbürgerung. Diesen Antrag lehnte das Migrationsamt der Beklagten nach Durchführung eines Sicherheitsgesprächs mit Bescheid vom 02.10.2019 ab. Zur Begründung verwies es darauf, dass die Einbürgerung nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ausgeschlossen sei. Es lägen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin die Ziele und Bestrebungen der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK unterstützt habe. Dabei nahm sie auf Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz unter anderem dazu Bezug, dass die Klägerin auf ihrem privaten Facebook-Account die Seiten verschiedener Regionalverbände der kurdischen Studierendenorganisation YXK/JXK, die der PKK zuzuordnen sei, mit „Gefällt mir“ markiert hatte. Eine Unterstützung sah sie weiter deswegen als gegeben an, weil in der kurdischen Zeitung „Newaja Jin“ im August 2018 ein Beitrag veröffentlicht worden war, in welchem die Klägerin im Rahmen eines Kurzinterviews Abdullah Öcalan als „unseren Führer“ bezeichnet und weiter Kritik an dessen Haftbedingungen sowie an dem politischen Umgang Europas mit den Kurden geäußert hatte.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht die Beklagte durch Urteil vom 21.09.2021 verpflichtet, die Klägerin in die deutsche Staatsangehörigkeit einzubürgern. Hiergegen hat die Beklagte die Zulassung der Berufung beantragt.

II. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung, der auf die Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO gestützt wird, hat keinen Erfolg.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor bzw. sind nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt.

Dem Zulassungsvorbringen gelingt es nicht, die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Voraussetzungen des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG seien nicht erfüllt, weil keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass die Klägerin Bestrebungen unterstütze oder unterstützt habe, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet

sind, mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen (vgl. zu diesem Maßstab OVG Bremen, Beschl. v. 22.05.2017 – 1 LA 306/15, juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03, BVerfGE 110, 77 [83]; Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07, BVerfGE 125, 104 [140]).

a. Der Einbürgerungsausschluss gemäß § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verfolgt den Zweck, denjenigen keinen Anspruch auf Einbürgerung zu geben, bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie Bestrebungen gegen Schutzgüter unterstützen, die für den deutschen Staat, in den sie eingebürgert werden wollen, wesentlich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.12.2009 – 5 C 24/08, juris Rn. 14; Urt. v. 22.02.2007 – 5 C 20/05, juris Rn. 14). Das führt zu einer Vorverlagerung des Sicherheitsschutzes. Es genügt der durch konkrete Tatsachen begründete Verdacht einer Unterstützung. Eines Nachweises, dass es zu einer Unterstützung derartiger Bestrebungen gekommen ist, bedarf es nicht (BT-Drucks. 14/533, S. 18 f.). Ebenso wenig ist erforderlich, dass das Verhalten des Ausländers oder der Ausländerin tatsächlich Erfolg hatte oder für einen Erfolg ursächlich war.

Unterstützen ist jede Handlung, die für Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG objektiv vorteilhaft ist, d.h. sich in irgendeiner Weise für diese positiv auswirkt. Dies muss für die betreffende Person erkennbar sein. Sie muss zudem zum Vorteil der genannten Bestrebungen handeln wollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.12.2009 – 5 C 24/08, juris Rn. 16; Urt. v. 20.03.2012 – 5 C 1 /11, juris Rn. 19; Urt. v. 22.02.2007 – 5 C 20/05, juris Rn. 18). Allerdings stellt es noch kein Unterstützen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG dar, wenn jemand allein einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation, nicht aber auch die Unterstützung der inkriminierten Ziele befürwortet und lediglich dies durch die Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen in Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertritt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2007 – 5 C 20/05, juris Rn. 20, 25, 30; Urt. v. 02.12.2009 – 5 C 24/08, juris Rn. 20).

b. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund einer wertenden Betrachtung der im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Umstände (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.02.2018- 1 B 3/18, juris Rn. 5; Urt. v. 20.03.2012 – 5 C 1.11, juris Rn. 20; Urt. v. 22.02.2007 – 5 C 20/05, juris Rn. 19, Beschl. v. 27.01.2009 – 5 B 51.08, juris Rn. 5) geprüft, ob nach diesen Grundsätzen eine tatbestandsmäßige Unterstützung im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG vorliegt. Es hat die durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse zu den aus Sicht der Beklagten einbürgerungsschädlichen Aktivitäten der Klägerin im Einzelnen kritisch gewürdigt und ausführlich begründet, warum es die Überzeugung davon, dass die Klägerin im Hinblick auf die PKK tatbestandsmäßige Unterstützungshandlungen vorgenommen habe, nicht gewinnen konnte. Die

Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, dass die übermittelten Erkenntnisse weder bei einzelner Betrachtung noch in einer Gesamtschau einen solchen Verdacht gegen die Klägerin rechtfertigten, wird durch das Zulassungsvorbringen nicht erschüttert.

aa. Ausdrücklich greift die Beklagte als ernstlich zweifelhaft lediglich die Erwägung des Verwaltungsgerichts an, wonach sich aus den Äußerungen der Klägerin im August 2018 im Rahmen des Kurzinterviews mit der kurdischen Zeitung „Newaja Jin“ keine tatbestandsmäßige Unterstützungshandlung ergäbe.

Darin hat die Klägerin nach einer nicht angegriffenen Übersetzung durch das Landesamt für Verfassungsschutz folgendes ausgeführt:

*„Als eine junge Frau verabscheue ich die Isolation unseres Führers. Die körperliche und geistige Isolation dauert nun 19 Jahre an. Man bekommt keinerlei Informationen, Gesetzesverstöße stehen im Raum. Die Stille Europas gegen die Isolation reflektiert die Annäherung an die Kurden. Es wird gegen die Kurden gearbeitet. Dass Europa die Aktivitäten der PKK als terroristisch ansieht ist ein Zeichen davon. Durch die Isolation steigt der Druck auf die kurdische Bevölkerung von Tag zu Tag. Dies entsteht nur wegen der Unterstützung der Türkei. Europa vertieft den Druck auf die Kurden stetig. Aber als junge Frauen werden wir den Druck auf die Kurden standhalten.“*

Das Verwaltungsgericht hat – soweit durch die Beklagte angegriffen – angenommen, dass sich den getätigten Äußerungen, insbesondere der Bezeichnung Abdullah Öcalans als „unser Führer“, eine gewisse Sympathie für die Organisationsstruktur der PKK und eine Identifikation mit der genannten Person entnehmen lasse. Die Äußerungen seien jedoch im Lichte der weiteren Ausführungen der Klägerin zu sehen, die sich auf eine Kritik an den Haftbedingungen Öcalans beschränke. Damit werde einem politisch und menschenrechtlich begründbaren Standpunkt Ausdruck verliehen, der weit über die Organisations- und Unterstützungskreise der PKK hinaus vertreten werde. Die Äußerung sei zwar geeignet, eine Emotionalisierungswirkung zugunsten der PKK zu erzielen, sie sei jedoch nicht geeignet, in einem relevanten Ausmaß den inneren Zusammenhalt und die Außendarstellung der PKK zu fördern. Die positive Bezugnahme auf eine besondere Symbolfigur der PKK sei nicht gleichzusetzen mit einer inhaltlichen Befürwortung der inkriminierten Ziele der Organisation. Die Äußerungen seien vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Diese Würdigung des Verwaltungsgerichts beanstandet die Beklagte erfolglos. Aus den hiergegen vorgebrachten Einwänden ergibt sich nicht, dass das erstinstanzliche Gericht

die Grenzen trichterlicher Überzeugungsbildung, auf deren Überprüfung der Senat im Berufungszulassungsverfahren beschränkt ist (OVG Bremen, Beschl. v. 08.04.2020 – 2 LA 14/20, juris Rn. 12; Beschl. v. 12.07.2022 – 2 LA 362/21, juris Rn. 13; OVG NW, Beschl. v. 28.07.2021 – 12 A 4504/19, juris Rn. 5 m.w.N.; Bay. VGH, Beschl. v. 11.04.2017 – 10 ZB 16.2594, juris Rn. 5), überschritten hat. Aus dem Vorbringen, die Klägerin habe durch die Wendung „unser Führer“ zu erkennen gegeben, dass sie den von der PKK und ihrer unumstrittenen Führungs- und Symbolfigur Öcalan geltend gemachten Alleinvertretungsanspruch für das gesamte kurdische Volk anerkenne, sie habe das Interview zudem in einer Zeitung gegeben, die dem Medien- und Propagandaapparat der PKK zuzurechnen sei, und ihr Verhalten sei geeignet, den Zusammenhalt und die Außendarstellung der PKK zu fördern, folgt weder die Darlegung einer Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen noch von einer offensichtlich sachwidrigen und damit willkürlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat durchaus in Rechnung gestellt, dass die Klägerin mit ihren Äußerungen Sympathien gegenüber Öcalan bekundet hat. Es hat lediglich aus dem Kontext der Äußerung – nämlich das Rekurrieren auf die Insolationshaft Öcalans und mögliche Menschenrechtsverletzungen während der Haft – angenommen, dass daraus noch nicht auf eine inhaltliche Befürwortung auch der nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG einbürgerungsschädlichen Ziele der Organisation zu schließen sei. Das stellt eine vertretbare Würdigung der Äußerungen dar.

Einzelne Unterstützungshandlungen zugunsten einer Organisation hindern als tatsächliche Anhaltspunkte die Einbürgerung im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG zudem nur und erst dann, wenn sie nach Art und Gewicht geeignet sind, eine dauernde Identifikation des Ausländers oder der Ausländerin mit den unzulässigen Bestrebungen dieser Organisation zu indizieren (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2018 - 1 B 3/18, juris Rn. 5; Urt. v. 20.03.2012 – 5 C 1.11, juris Rn 20; Urt. v. 22.02.2007 – 5 C 20.05, juris Rn. 19, Beschl. v. 27.01.2009 – 5 B 51.08, juris Rn. 5; OVG Bremen, Urt. v. 18.05.2022 – 2 LC 334/20, juris Rn. 57). Selbst wenn sich aus dem kurzen Interview der Klägerin in einem PKK-nahen Presseergebnis eine einmalige Unterstützungshandlung zugunsten der PKK ergäbe, würde diese den Einbürgerungsausschluss erst dann rechtfertigen, wenn damit die Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde. Dies liegt angesichts des Kontextes der Äußerung, die sich jedenfalls mit der Kritik an den Haftbedingungen Öcalans und der aus Sicht der Klägerin unzureichenden Unterstützung der in der Türkei lebenden Kurden durch die europäischen Staaten auf zulässige, von der Meinungsfreiheit ohne weiteres gedeckte Standpunkte bezieht, nicht auf der Hand. Für die Annahme ernstlicher Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit des angefochtenen Urteils hätte es daher weitergehender Darlegungen der Beklagten hierzu bedurft. Daran fehlt es.

**bb.** Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung folgen schließlich auch nicht aus dem bei wohlwollender Auslegung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 25 m.w.N.) auch dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzuordnenden Einwand der Beklagten, die Klägerin habe durch die „Gefällt mir“-Markierungen der Seiten verschiedener Regionalverbände der YXK/JXK Unterstützungshandlungen zugunsten der PKK vorgenommen.

Eine den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügende Darlegung von Richtigkeitszweifeln erfordert, dass im Einzelnen unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ausgeführt wird, dass und warum Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts bestehen sollen. Hierzu bedarf es regelmäßig qualifizierter, ins Einzelne gehender, fallbezogener und aus sich heraus verständlicher Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 30.06.2021 - 1 LA 285/20, juris Rn. 11; NdsOVG, Beschl. v. 20.05.2021 - 10 LA 250/20, juris Rn. 9 m.w.N.) Daran fehlt es hier.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass das passive Abonnieren bzw. „liken“ der Facebook-Seite der YXK/JXK, die selbst weder als Nachfolge- noch als Unterorganisation der PKK verboten sei, nicht als tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG zu werten seien, da es insoweit erkennbar an einem hinreichend konkreten Bezug zu den inkriminierten Bestrebungen der PKK fehle. Die kurdische Studierendenorganisation der YXK/JXK werde in Berichten der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zwar als eine der PKK nahestehende „Massenorganisation“ bezeichnet, deren Bedeutung auch der in der mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge verdeutlicht habe. Die genannten Organisationen würden nach Angaben des Zeugen jedoch auch rein kulturelle Veranstaltungen und soziale Angebote durchführen. Vor dem Hintergrund ihrer gemischten Zwecksetzung könne von einer etwaigen Unterstützung der YXK/JXK nicht zugleich und ohne Weiteres auf eine Unterstützung der inkriminierten Bestrebungen der PKK geschlossen werden.

Das Zulassungsvorbringen, die YXK/JXK stehe der PKK nahe und die Klägerin habe mit den „Gefällt mir“-Angaben zum Ausdruck gebracht, dass sie die Organisation als Ganzes unterstütze, stellt eine Auseinandersetzung mit dieser Argumentation des angefochtenen Urteils nicht dar. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass aus der Unterstützung einer nicht ausdrücklich verbotenen Organisation, selbst wenn sie der PKK nahesteht, nicht automatisch auf eine Unterstützung der einbürgerungsschädlichen Ziele

der PKK, namentlich die Gefährdung auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufrechterhaltung militärischer Kampfeinheiten im kurdischen Siedlungsgebiet der Türkei, geschlossen werden kann (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 18.05.2022 – 2 LC 334/20, juris Rn. 88 betreffend die Unterstützung der syrischen PYD). In diesem Fall bedarf es vielmehr der einzelfallbezogenen Würdigung von Bedeutungsgehalt und Reichweite der jeweiligen Unterstützungshandlungen unter Auswertung der Kenntnis- und Motivlage der Einbürgerungsbewerberin (OVG Bremen, Urt. v. 18.05.2022 – 2 LC 334/20, a.a.O.). Es liegt auf der Hand, dass das „likern“ von Seiten der kurdischen Studierendenbewegung für sich betrachtet den Schluss auf eine Unterstützung der inkriminierten Ziele der PKK nicht zulässt. Weitere Ausführungen hierzu macht die Beklagte nicht.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das erstrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf. Dabei ist zur Darlegung des Zulassungsgrundes die für fallübergreifend gehaltene Frage auszuformulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht und dass sie entscheidungserheblich ist (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 30.11.2021 – 2 LA 282/21, juris Rn. 28).

Daran fehlt es hier. Der Zulassungsantrag formuliert bereits keine Rechts- oder Tatsachenfrage aus, auf die es zur fallübergreifenden Klärung ankommen könnte. Die von der Beklagten nach ihren Ausführungen konkludent aufgeworfene Frage, ob „es sich bei dem Betätigen der „Gefällt mir“-Angabe auf einer Seite von Facebook („Liken“) grundsätzlich um eine wertende Äußerung bzw. eine Meinungskundgabe handelt“ und daraus ein tatsächlicher Anhaltspunkt für ein Unterstützen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG folge, ist einer allgemeingültigen Klärung nicht zugänglich.

Wie bereits dargelegt, ist der Bedeutungsgehalt eines „Facebook-Likes“ nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Diesen rechtlichen Maßstab hat im Übrigen auch das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Zwar hat es als grundsätzlich zweifelhaft bezeichnet, ob sich das reine Markieren einer Facebook-Seite mit einer „Gefällt mir“-Angabe nach Art, Gewicht und Undifferenziertheit eines solchen Verhaltens überhaupt dazu eignet, eine vom Willen des

